

Statuten der Ortspartei Altdorf FDP.die Liberalen.

I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen“ besteht mit Sitz in Altdorf ein Verein. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Kanton Uri an.

II Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Altdorf und Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der Urner Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Die FDP.Die Liberalen Altdorf fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Altdorf erworben.

Mitglieder der FDP.Die Liberalen Altdorf können alle werden, die in Altdorf wohnhaft sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung
- › durch Ausschluss

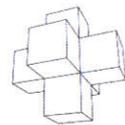
Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

IV Parteiorganisation

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der Parteivorstand
- › die Revisoren



Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Mitglieder beschliessen über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Art. 7 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Sie beschliesst über:

- › die Wahl des Parteipräsidenten
- › die Wahl der Mitglieder des Parteivorstands
- › die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- › die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- › die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Rechnungsführers und der Revisoren
- › die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › Nomination der Kandidaten für die Behörden
- › die Delegation der Zuständigkeit an den Parteivorstand
- › die Änderung von Statuten

Art. 9 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehaltlich der in Art. 9 Abs 3, Art. 16 und Art. 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der Stimmenden dies verlangen.

Die Festlegung der Parteiparole bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden; wird diese nicht erreicht, wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Wenn das Quorum auch dann nicht erreicht wird, gilt Stimmfreigabe.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 11 Der Parteivorstand

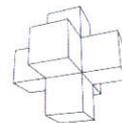
Der Parteivorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

Der Parteivorstand ist zuständig für:

- › die administrative Führung der Partei
- › die Vorbereitung und den Vollzug von Wahl- und Sachgeschäften.
- › die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- › nimmt Stellung zu kommunalen Vernehmlassungen
- › sucht Kandidaten für politische Aemter
- › Vorbereitung der Traktanden für die Parteiversammlung und Einberufung derselben
- › Werbung neuer Parteimitglieder
- › Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden und andere politische Parteien

Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.



Art. 12 Die Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

V Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 13 Mittelbeschaffung

Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Mittelbeschaffung erfolgt:

- › Mitgliederbeiträge
- › Gönnerbeiträge
- › Sonderaktionen
- › Freiwillige Beiträge

Art. 15 Haftung

Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Statutenrevision und Auflösung

Art. 16 Statutenrevision

1 Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 17 Parteiauflösung

Die Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern spätestens acht Wochen vor der Auflösungsversammlung bekannt gegeben werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung beantragen und zudem zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Liquidation erfolgt durch den Parteivorstand, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschliesst. Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt an die Kantonalpartei der FDP.

VII Inkraftsetzung

Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung der FDP Die Liberalen Altdorf am 29. Oktober 2019 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 28. Januar 2009.

Der Präsident: Marco Roeleven

Der Sekretär: Thomas Sicher